

# **Satzung**

der unselbständigen

## **<< Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München >>**

### **§ 1 Name der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen << **Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München** >>. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur an der „Schauburg – Theater für junges Publikum“, (im Folgenden auch „**Schauburg**“ genannt) Franz-Joseph-Straße 47, 80801 München. Der Zweck wird verwirklicht durch die Mittelweitergabe an den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München der Landeshauptstadt München.

### **§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die erstmalige Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Vorgaben des Stifters.

- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind vorab mit nicht realisierten Kursverlusten zu verrechnen und sodann entweder einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen oder in das Grundstockvermögen einzustellen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 4 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

#### **§ 4a Verbrauchskapital**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Verbrauchskapital in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital ist über einen Zeitraum von fünf Jahren für Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Beginnend ab dem Kalenderjahr 2019 bis einschließlich des Kalenderjahres 2023 stehen aus dem Verbrauchskapital jeweils 2.000 EUR je Kalenderjahr für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung.

#### **§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c) in den Kalenderjahren 2019 bis 2023 aus dem Verbrauchskapital nach § 4a dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Intendanten/der Intendantin der Schauburg,
- der Chefdramaturgin/dem Chefdramaturgen der Schauburg,
- dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin der Schauburg.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn neben dem Intendanten/der Intendantin der Schauburg mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch den Intendanten/der Intendantin der Schauburg mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Fax oder E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Intendanten/der Intendantin der Schauburg den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder:

- Satzungsänderungen (vgl. § 11),
- Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
- Änderung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens (vgl. § 4),
- Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

## **§ 8 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Errichtung der Stiftung. Der Träger hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§ 9 Stiftungsverwaltung**

(1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Buchführung und Rechnungslegung,
- Anlage des Grundstockvermögens,
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,
- Erstellung der Steuererklärungen,

- Berichterstattung auf der Homepage des Trägers.
- (2) Die Augere Stiftung legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
  - (3) Die Stiftungsverwaltung erfolgt für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 und die Geschäftsjahre 2014 und 2018 unentgeltlich. Ab dem Geschäftsjahr 2019 erhält der Träger per anno eine Vergütung von 0,75 % des per 31.12. eines Kalenderjahres ausgewiesenen Eigenkapitals der Stiftung (Summe aus Grundstockvermögen zuzüglich freier Rücklage, Projektrücklage, Umschichtungsrücklage, Sonderposten Niederstwertabschreibung und Mittelvortrag).

## **§ 10 Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Trägers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Ein Beschluss nach § 10 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.

## **§ 12 Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung oder Aufhebung des Trägers fällt ihr Vermögen an den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele der Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Stiftung vor Ablauf des Kalenderjahres 2023 fällt das noch nicht verwendete Verbrauchskapital an die Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Dies gilt auch für einen Trägerwechsel nach § 10 dieser Satzung.

### § 13 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11, der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach § 11, der Auflösung der Stiftung nach § 12 und der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Werkleitung des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11, der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach § 11, der Auflösung der Stiftung nach § 12 und der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen bis 31.12.2022 der Zustimmung des Vorstandes der Augere Stiftung.

### § 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

*München, 25. Mai 2018*

**Stiftung zur Förderung der Schauburg** – Theater für junges Publikum des Landeshauptstadt München

.....  
*Andrea Gronemeyer (Intendanz der Schauburg)*

.....  
*Anne Richter (Stellv. Intendanz & Dramaturgie der Schauburg)*

.....  
*Aaron Menzel (Verwaltungsleitung der Schauburg)*

### **Augere Stiftung**

Träger

.....  
*Eberhard Kaltenbach*  
Vorsitzender des Vorstandes der Augere Stiftung